

Personalrats-Info

Freistellungsjahr (Sabbatjahr)

Juni 2023

Rechtsgrundlagen

- Landesbeamtengesetz § 69 Abs. 5
- Beamtenrecht - VwV vom 10. Juni 2014, AZ: 14-0311.40/233, Teil D, Nr. IV

Vorbemerkungen

Das Freistellungsjahr ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, für ein Jahr vom Dienst völlig freigestellt zu werden – also praktisch **Beurlaubung mit Bezügen und Beihilfe**. Dies ist dadurch möglich, dass man einige Jahre mehr arbeitet, als man bezahlt wird. Im anschließenden Jahr wird man bezahlt, obwohl man nicht arbeitet.

Wissenswertes:

- Vom 2/3-Modell (d. h. 2 Jahre arbeiten – 1 Jahr freigestellt) bis zum 7/8-Modell (d. h. 7 Jahre arbeiten – 1 Jahr freigestellt) gibt es alle Variationen.
- Aufgrund des derzeit akuten Lehrkräftemangels in einigen Regionen entscheidet das RP im Einzelfall, ob bzw. welches Modell genehmigt werden kann.
- Das Freistellungsjahr ist grundsätzlich direkt im Anschluss an die Ansparphase zu gewähren. Es kann auf Antrag auch für einen späteren Zeitraum bewilligt werden.
- Das Sabbatjahr muss innerhalb eines **8-jährigen Bewilligungszeitraumes** genommen werden. Aktuell kann die Inanspruchnahme bei vorliegendem dienstlichem Interesse auch weitere Schuljahre geschoben werden.
- Es können mehrere Modelle und mehrere Freistellungsjahre zusammengefasst werden. Diese ist zum Beispiel eine interessante Möglichkeit, um vor dem Antragsruhestand früher aufhören zu können (z.B. 3 x 2/3-Modell = 3 Jahre früher gehen). Die Bewilligungszeiträume von **kumulierten Sabbatjahren** sind getrennt zu betrachten, so dass ein vermeintlich 9. oder auch 10. Jahr durchaus innerhalb eines achtjährigen Zeitfensters liegt – lassen Sie sich beraten!
- Eine Rückkehr an die bisherige Schule nach dem „Jahr der vollen Freistellung“ wird nicht zugesichert, wird aber versucht.
- Für **Funktionsstelleninhaber** kann ein Sabbatjahr nur dann bewilligt werden, wenn sich an das Freistellungsjahr der Ruhestand anschließt. Ihnen ist es auch nicht möglich, mehrere Freistellungsphasen zu kumulieren. (KM, 26. Juni 2006; AZ: 14-0300.41/275)
- **Tarifbeschäftigte** können ebenfalls eine Freistellung nach dem Sabbatjahrmotiv in Anspruch nehmen. Für sie hat das Sabbatjahr aber in den meisten Fällen keine Vorteile. Eine Beurlaubung ohne Bezüge ist meist günstiger, außer bei Privatversicherungen oder Tarifbeschäftigten mit hoher Steuerbelastung. Deshalb unbedingt vorher beraten lassen.
- Die Entscheidung für ein Sabbatjahr ist grundsätzlich bindend. Im Falle von sogenannten Störfällen (z.B. lange Krankheit, finanzielle Notlage, Versetzung in ein anders Bundesland, Zusage Auslandsschuldienst, Zuruhesetzung/Rente oder Tod) wird die Bewilligung aufgehoben und das bislang einbehaltende Geld ausbezahlt (**Rückabwicklung**). In solchen Fällen unbedingt den Bezirkspersonalrat um Unterstützung bitten!
- Achtung **Teilzeitkräfte!** Während der Ansparzeit muss mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit erbracht werden. Daraus ergeben sich folgende Mindeststundenzahlen:

Volldeputat	2/3 Modell	3/4 Modell	4/5 Modell	5/6 Modell	6/7 Modell	7/8 Modell
26	19,5	17,5	16,5	16	15,5	15
27	20,5	18	17	16,5	16	15,5
28	21	19	17,5	17	16,5	16
31	23,5	21	19,5	19	18,5	18

Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!

Für den Personalrat und inhaltlich verantwortlich

Peter Fels
Vorsitzender

Timo Steuer
Bearbeitung

Karin Maillard
Bearbeitung